

Stadtrecht			
Abfallsatzung			
Stadtverordnetenbeschluss: 21.11.2019	Ausfertigung: 21.11.2019 (Änderung)	Veröffentlichung: 11.12.2019	Inkrafttreten: 01.01.2020

ABFALLSATZUNG

(in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Abfallsatzung vom 21.11.2019)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat in ihrer Sitzung am 21.11.2019 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Nidderau beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Nidderau betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKA) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt Nidderau umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

- (3) Die Stadt Nidderau informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Nidderau Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt Nidderau unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 48 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt Nidderau eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), auch Elektrogeräte i. S. d. § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), soweit sie nicht gemäß § 5 im Bringsystem eingesammelt werden.
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich:
 - a) Behälterglas,
 - b) Verpackungen aus Kunststoff,
 - c) Verpackungen aus Verbundstoff,
 - d) Verpackungen aus Aluminium und
 - e) Verpackungen aus Weißblech.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt Nidderau führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zur Annahmestelle zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt Nidderau sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Pappe,
 - b) kompostierbare Gartenabfälle,
 - c) kompostierbare Küchenabfälle,
 - d) sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus Haushalten,
 - e) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle,
- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1, Buchst. b) und c) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße von 120-l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Kunststoffbeutel und biologisch abbaubare bzw. kompostierbare Kunststoffbeutel dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden.
- (4) Die in Abs.1, Buchst. d. genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf und gegen Gebühr eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt Nidderau bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.
- (5) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. e. genannten Gartenabfälle führt die Stadt Nidderau 6-mal jährlich eine besondere Abfuhr durch. Die Gartenabfälle, die von ihrer Größe her nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – gebündelt, in Kartons oder Papiersäcken - vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 5
Getrennte Einsammlung
von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Bringsystem

(1) Die Stadt Nidderau sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Papier, Pappe, Karton
- b) Altmetall
- c) Altbatterien
- d) Bauschutt
- e) Flachglas
- f) Rigips
- g) Sperrmüll
- h) Gartenabfälle
- i) Kork
- j) Elektrokleingeräte
- k) Energiesparlampen
- l) Autoreifen
- m) CDs
- n) Holz (Kat. A IV nach der Altholz-VO)

(2) Die in Abs. 1a) – 1n) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle Heldenbergen zu bringen. Die Abfälle sind dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle wird im Abfallkalender der Stadt Nidderau gemäß § 10 bekannt gegeben.

§ 6
Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 120 l
- b) 240 l
- c) 1.100 l

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Nidderau oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Nidderau Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt Nidderau den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die grünen Gefäße sind die Papier- und Kartonagenabfälle einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind im Bürgerbüro der Stadt zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle wird empfohlen kompostierbare Papiersäcke zu verwenden.

- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro eigenständigen Haushalt ein Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Ein eigener Haushalt in diesem Sinne ist jede gemeldete Wohneinheit gemäß Baurecht. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Gefäß für den Bioabfall und ein 240-l-Gefäß für die Papierabfälle (Regelausstattung), im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt.
- (10) Zusätzliche Bioabfallgefäße können ohne Zuteilung eines Restmüllgefäßes, und dementsprechend ohne zusätzliche Grundgebühr, zugeteilt werden.
- (11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt Nidderau mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (12) Verschlüsse für die Restmüll- oder Bioabfallgefäße, dürfen von der Stadt bzw. Ihres Beauftragten auf Anforderung durch den Abfallbesitzer gegen Kostenerstattung an die Gefäße montiert werden, eine eigene Montage von Schließeinrichtungen an den Müllgefäßen ist nicht zulässig.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt Nidderau dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt Nidderau. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt Nidderau öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden im Abfallkalender öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Einmal jährlich gibt die Stadt Nidderau in ihrem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt Nidderau gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) zugeordnet worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Hat der Magistrat die Ausnahme zugelassen gilt diese unbefristet. Die Ausnahmegenehmigungen können vom Magistrat jederzeit widerrufen werden
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Besteht auf einem Grundstück Wohneigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so hat die Eigentümergeinschaft die Wahl, ob für jedes Wohnungseigentum ein Benutzungsverhältnis mit der Stadt begründet wird oder nur ein Benutzungsverhältnis zwischen der gesamten Eigentümergeinschaft und der Stadt bestehen soll. Eine entsprechende Erklärung muss bis spätestens zum 01.10. eines Kalenderjahres für die nachfolgenden Kalenderjahre abgegeben werden; dabei ist der entsprechende Beschluss der Eigentümerversammlung vorzulegen.

- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Nidderau mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt Nidderau alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt Nidderau ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt Nidderau ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Nidderau ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt Nidderau sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II

§ 14

Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Nidderau Gebühren.

(2) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch in Kilogrammschritten dokumentiert. Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen in Gefäßen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder liegt das Wiegeergebnis über der oberen Eichgrenze, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht dieses Abfallgefäßes des gesamten Kalenderjahres herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß weniger als drei Entleerungen registriert, wird das kommunale Durchschnittsgewicht zugrunde gelegt.

Das Gewicht des Sperrmülls wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch in 5 kg-Schritten ermittelt.

Für Gewichte unterhalb der Eichgrenze (100 kg) wird eine Pauschalgebühr erhoben, bei Gewichten oberhalb der Eichgrenze wird eine Leistungsgebühr nach Gewicht erhoben. Wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, wird das Gewicht geschätzt.

(3) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Leistungsgebühr.

a) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Der Magistrat kann auf Antrag in Ausnahmefällen „Hausmeistertonnen“ zuteilen, die ohne Grundgebühr veranlagt werden. Hausmeistertonnen sind Gefäße, die bei Eigentumswohnungsanlagen für die Abfälle vorgehalten werden können, die im Rahmen der Hausmeistertätigkeit anfallen (z.B. Kehrlicht oder Grünabfall vom allgemeinen Grün).

Als Grundgebühr wird erhoben bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes	70,20 Euro/Jahr und dementsprechend	5,85 Euro/Monat
240 l Gefäßes	140,40 Euro/Jahr und dementsprechend	11,70 Euro/Monat

1,1 cbm Gefäßes 640,80 Euro/Jahr und dementsprechend 53,40 Euro/Monat

Mit dieser Gebühr sind auch zum Teil die Aufwendungen der Stadt Nidderau für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten.

- b) Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:
- ba) für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm 0,35 Euro/kg, mindestens jedoch 5 kg bei Gefäßen bis 240 Liter, und für Gefäße größer 240 Liter mindestens 25 kg.
 - bb) für das Biomüllgefäß pro angefangenem Kilogramm 0,21 Euro/kg, mindestens jedoch 5 kg.
 - c) Für die Abholung von Sperrmüll beträgt die Gebühr bis einschließlich 100 kg pauschal 5,00 €. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Mindestgebühr dar. Bei Gewichten über 100 kg wird für den Gewichtsanteil über 100 kg zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 0,30 Euro pro Kilogramm erhoben.

(4) Restmüllsäcke zur Verwendung im Holsystem werden zum Stückpreis von 3,- Euro abgegeben.

(5) Für die Annahme der nachfolgend genannten Materialien an der in § 5 genannten Annahmestelle werden Gebühren erhoben. Das Gewicht des Sperrmülls wird durch ein an der Fahrzeugwaage angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch in 5 kg-Schritten dokumentiert. Für die Annahme des Sperrmülls wird die Gebühr bis einschließlich 100 kg über das Volumen mit einer gestuften Pauschale berechnet. Bei Gewichten über 100 kg wird für den Gewichtsanteil über 100 kg zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 0,20 Euro pro Kilogramm berechnet.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Restmüll	3,00 Euro	pro Sack
Sperrmüll, Altholz Kat. A IV	5,00 Euro	pro angefangenem 0,5 cbm (bis einschließlich 100 kg)
	0,20 Euro	pro Kilogramm (über 100 kg)
Bauschutt, Flachglas, Baustoffe auf Gipsbasis	17,00 Euro	pro cbm
Reifen	ab 2,50 Euro	je nach Größe

§ 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt Nidderau erhebt die Gebühr jährlich; sie kann *vierteljährliche* Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte oder den Ergebnissen von Probewiegungen verlangen.

§ 15a Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 11 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt:
 1. bei erstmaliger Antragstellung für eine Biotonne 20,- Euro
 2. bei erstmaliger Antragstellung für mehrere Biotonnen 30,- Euro
3. Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Teil III

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2 eingibt,

4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt Nidderau nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt Nidderau mitteilt,
 11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt Nidderau den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 25.11.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Magistrat der Stadt Nidderau
Nidderau, den 20.12.2012

gez. Gerhard Schulheiß
Bürgermeister

Hinweis zum Inkrafttreten:

Satzung vom 13.12.2012

1. Änderungssatzung vom 29.04.2015
2. Änderungssatzung vom 30.11.2017
3. Änderungssatzung vom 21.11.2019

Inkrafttreten 01.01.2013

Inkrafttreten 08.05.2015

Inkrafttreten 22.12.2017

Inkrafttreten 01.01.2020